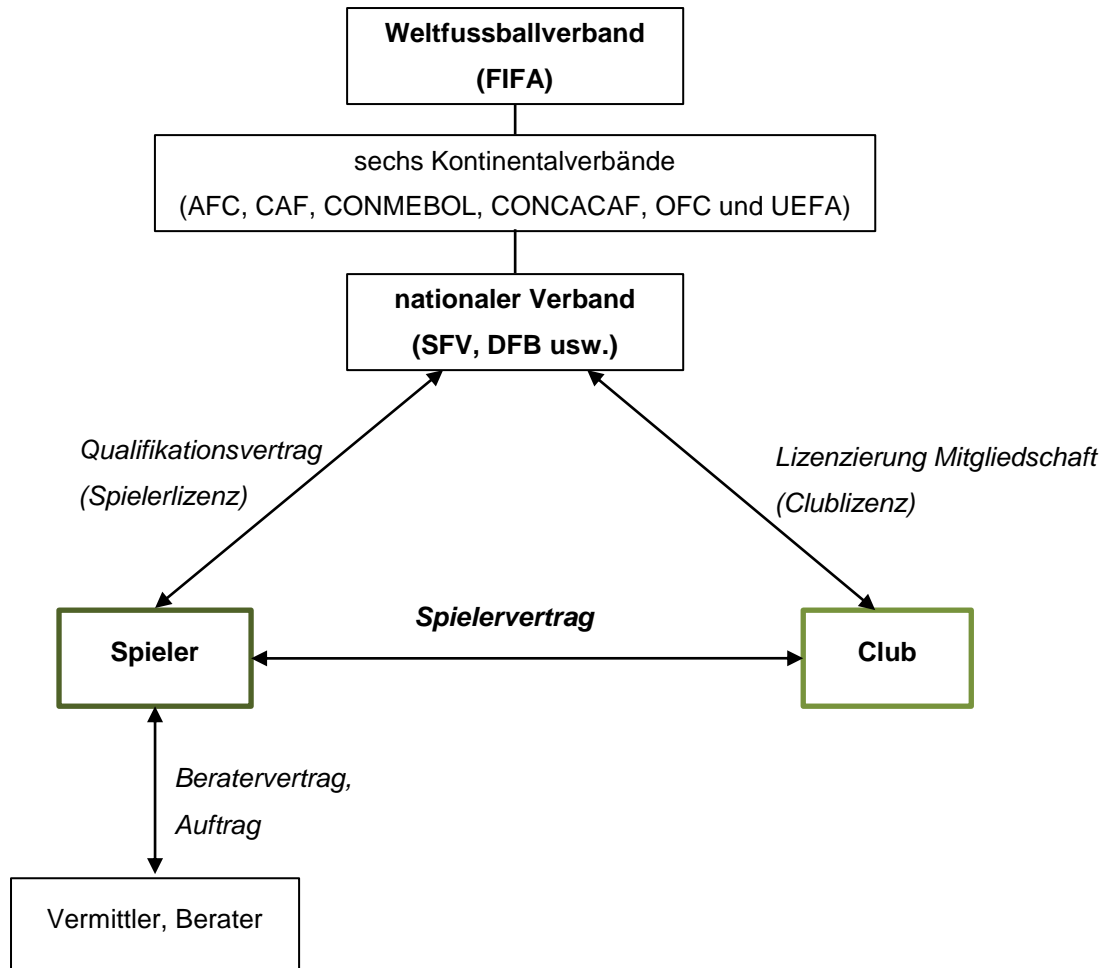


1. Rechtsverhältnisse Spieler-Club-Verband

Auf die Besonderheiten im Sport ist Rücksicht zu nehmen. Im Berufsfussball gibt es mehrere involvierte Rechtssubjekte mit jeweils unterschiedlichen Rechtsverhältnissen. Die nachfolgende Übersicht soll als Einstieg in die Thematik dienen und helfen den Spielervertrag richtig einzuordnen.



Die Teilnahme am organisierten Fussball ist registrierten Spielern vorbehalten. Ein Spieler ist nur spielberechtigt, wenn er bei einem nationalen Verband (SFV) registriert ist. Somit braucht er eine Qualifikation als Spieler. Synonyme sind Spielberechtigung des Spielers oder Lizenz des Spielers zur Teilnahme an offiziellen Spielen. Dadurch entsteht ein Rechtsverhältnis zwischen Spieler und Verband. Ähnliches gilt für die Rechtsbeziehung zwischen Club und Verband. Für die Teilnahme am Wettbewerb benötigt der Club eine vom Verband ausgestellte Lizenz. Der Spielervertrag und somit der Fokus des Forschungsprojektes entsteht zwischen dem Spieler und dem Club. Im Gegensatz zu konventionellen Arbeitsverhältnissen entsteht somit das für den Fussball charakteristische Dreiecksverhältnis¹ zwischen Spieler, Club und Verband.

¹ KLEINER, S. 35.

2. Entstehung des Spielervertrags

2.1 Materielle Anforderungen

Damit ein Spielervertrag zu Stande kommt, ist eine gegenseitige übereinstimmende Willenserklärung über die *essentialia negotii* zwischen Spieler und Club erforderlich.² Die vertragstypenbestimmenden Merkmale ergeben sich im Wesentlichen aus Art. 319 OR. Zu diesen gehören Leistung von Arbeit, auf unbestimmte oder bestimmte Dauer, im Dienste des Arbeitgebers (Subordination)³ und die Entrichtung eines Lohnes. Die DRC verlangt für den Abschluss eines Spielervertrages ebenfalls eine gegenseitige übereinstimmende Willensäußerung der Vertragsparteien über die wesentlichen Vertragsbestandteile.⁴ Im Gegensatz zum staatlichen Recht, werden diese nicht einheitlich definiert. Aus der Rechtsprechung geht jedoch hervor, dass sich Spieler und Club immer über die Vertragsdauer⁵, die Höhe des geschuldeten Salärs sowie die Leistungspflichten der Parteien einigen müssen.⁶ Können sich die Parteien über die Höhe des Entgelts nicht einigen, so kommt kein Vertrag zu Stande.⁷ Wenn bei einem Vertrag mit einer Laufzeit von drei Jahren nur für das erste Jahr das Salär festgelegt wurde mit dem ausdrücklichen Vermerk, dass der Lohn nach Ablauf des ersten Jahres in gegenseitiger Übereinkunft neu verhandelt werde, liegt für die zwei weiteren Jahre kein Vertrag vor.⁸

2.2 Formelle Anforderungen

Arbeitsverträge sind grundsätzlich formfrei⁹ gültig. Bei Spielerverträgen von Berufsfussballern trifft dies nicht zu. Die nationalen und internationalen Verbandsreglemente verlangen, dass Spielerverträge schriftlich¹⁰ abgeschlossen werden. Jeder Spieler, der einen Anspruch aus einer spielervertraglichen Rechtsbeziehung gelten machen will, muss somit über einen schriftlichen Vertrag verfügen.¹¹ Mündliche Vereinbarungen zwischen Spieler und Club sind mit dem zwingenden Charakter von Art. 2. Abs. 2 RST nicht vereinbar¹² und werden von der DRC mangels Beweiskraft nicht anerkannt.¹³ Die FIFA Dispute Resolution Chamber wendet das Prinzip der Schriftlichkeit in der Praxis sehr streng an. Ungenügend ist auch, wenn ein Vertrag zwar vom Spieler unterschrieben ist, seitens des Clubs aber nur einen Stempel ohne Unterschrift trägt.¹⁴ Sogar die Registrierung eines Spielers im nationalem Sozialversicherungssystem (mit Nennung seines Clubs als Arbeitgeber) sowie einer Gerichtsurkunde über geleistete Lohnzahlungen vermögen das Fehlen eines schriftlichen und unterzeichneten

² KLEINER, S. 455.

³ HÜGI, S. 276.

⁴ DRC No. 117311, E. 8; DRC No. 1061118, E. 14, DRC No. 114796, E. 4.

⁵ DRC No. 27409, E. 12; DRC No. 17595, E. 10; DRC No. 10895, E. 6; DRC No. 58996 E. 12.

⁶ DRC 512476, E. 6; DRC 3122702, E. 6; DRC No. 10895, E. 6; DRC No. 117311, E. 8; DRC No. 27409, E. 12; TAS 2006/A/1082 und 1104, Rz. 65, (...*la description du travail à fournir, la durée de l'engagement et le salaire...*).

⁷ ZIMMERMANN, S. 65.

⁸ DRC 79728, E. 16.

⁹ Art. 320 Abs. 1 OR.

¹⁰ Art. 2 Abs. 2 RST.

¹¹ KLEINER, S. 12, ZIMMERMANN, S. 63.

¹² FIFA Komm., N 3 zu Art. 2 Abs. 2 RST.

¹³ DRC No. 117311, E. 8; DRC No. 27720, E. 10; DRC No. 106876 E. 12.

¹⁴ DRC No. 106672, E. 5.

Spielervertrags nicht zu kompensieren.¹⁵ Ungenügend ist, wenn anstelle des Spielers nur sein Berater den Spielervertrag unterzeichnet. Die DRC geht von einem „*strictly personal right*“ des Spielers aus.¹⁶

2.3 Zeitpunkt des Vertragsschlusses

Beabsichtigt ein Club, einen Berufsspieler zu verpflichten, so muss dieser vor Aufnahme der Vertragsverhandlungen mit dem Spieler dessen aktuellen Verein schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis setzen. Ohne Zustimmung des aktuellen Clubs, darf der Spieler einen Vertrag mit einem anderen Club nur abschliessen, wenn der bisherige Vertrag abgelaufen ist oder in den nächsten sechs Monaten ablaufen wird. Ein Verstoss gegen diese Bestimmung zieht Sanktionen nach sich.¹⁷ Die Regel bezweckt, die Stabilität laufender Verträge zu schützen und frühzeitige Abwerbungsversuche anderer Clubs zu verhindern.¹⁸ Einem Spieler, dessen Vertrag ausläuft, kann nicht zugemutet werden, mit der Unterzeichnung eines neuen Vertrages bis Ablauf seines bestehenden Vertrages zu warten. Ansonsten wäre seine Aussicht auf weitere Beschäftigung stark eingeschränkt. Die sechs Monate sind für den Spieler eine angemessene Frist zur Aufnahme von Verhandlungen mit zukünftigen Clubs. Der neue Vertrag des Spielers darf die ordnungsgemässe Erfüllung des laufenden Vertrages in keiner Weise beeinträchtigen.¹⁹

2.4 Vertragsdauer

Im Schweizerischen Recht ist die maximal zulässige Dauer eines Arbeitsvertrages im Wesentlichen durch das Verbot einer übermässigen Bindung gemäss Art. 27 Abs. 2 ZGB beschränkt. Im Schweizerischen Obligationenrecht wird die Höchstdauer konkretisiert. Nach Ablauf von zehn Jahren kann jede Vertragspartei ein auf längere Dauer abgeschlossenes befristetes Arbeitsverhältnis mit sechs monatiger Kündigungsfrist auf Ende eines Monats kündigen.²⁰ Berücksichtigt man, dass eine gewöhnliche berufliche Karriere 40 bis 50 Jahre dauert, erhält man für die zulässige Höchstdauer einen Referenzwert von einem Viertel respektive einem Fünftel der erwarteten beruflichen Laufbahn.

Bei der Bestimmung der maximal zulässigen Vertragsdauer eines Berufsspielers gilt zu berücksichtigen, dass die sportliche Karriere eines Berufsfussballers durchschnittlich nur 20 Jahre beträgt.²¹ Nach KLEINER wäre somit auch nach staatlichem Recht eine maximale Vertragsdauer für einen Viertel der Berufskarriere, sprich fünf Jahre gerade noch zulässig. Anderer Meinung ist VOGT, der lediglich eine Karrieredauer von 13 Jahren annimmt und somit auf eine maximale Vertragslaufzeit von 3 Jahren stösst. ZIMMERMANN spricht von einer Karrieredauer von 15 Jahren und hält fest, dass Verträge länger als fünf Jahre sicherlich nicht mit Art. 27 Abs.2 ZGB vereinbar sind.²² Massgebend für die zulässigen Vertragslaufzeiten sind die Bestimmungen der FIFA. In diesen ist vorgeschrieben, dass der Vertrag eines Berufsfussballers immer befristet und mindestens bis zum Ende der laufenden

¹⁵ DRC No. 7472A.

¹⁶ DRC No. 97938, E. 8.

¹⁷ Art. 18 Abs. 3 RST.

¹⁸ KLEINER, S. 477.

¹⁹ FIFA-Komm. N 4 Ziff. 2 zu Art. 18 Abs. 3 RST.

²⁰ Art. 334 Abs. 3 OR.

²¹ KLEINER, S. 479.

²² ZIMMERMANN, S. 62.

Saison abgeschlossen werden muss. **Die maximale Laufzeit beträgt fünf Jahre.**²³ Bei der Wahl der maximalen Vertragsdauer wurden die Interessen der Clubs und der Spieler berücksichtigt.²⁴ Fünf Jahre bieten einerseits dem Club die Möglichkeit zum Aufbau einer konkurrenzfähigen Mannschaft. Andererseits entspricht es einer angemessenen Bindungsdauer für den Spieler, die vermeidet, dass seine Karriere in einer sportlichen Sackgasse endet.²⁵ Verträge mit längeren Laufzeiten sind nur in Übereinstimmung mit nationalem Recht zulässig. Was wie oben ausgeführt für die Schweiz sicherlich nicht zutreffen würde.

2.5 Vertragsschluss mit Minderjährigen

Für Spieler unter 18 Jahren beträgt die maximale Laufzeit eines Vertrages drei Jahre.²⁶ Klauseln mit längeren Laufzeiten werden nicht anerkannt.²⁷ Das Persönlichkeitsrecht und die Entfaltungsmöglichkeit von jungen Spielern werden in diesem Punkt höher gewichtet als die Vertragsstabilität.²⁸ Bei Verträgen mit minderjährigen Spielern wird grundsätzlich verlangt, dass neben dem Spieler dessen gesetzliche Vertreter den Vertrag mitunterzeichnen.²⁹ Auf diesem Weg soll verhindert werden, dass junge Fussballer vertragliche Bindungen eingehen ohne die Konsequenz ihres Handelns zu verstehen.³⁰ Des Weiteren sind die Bestimmungen zum Schutz von minderjährigen Fussballern zur Kenntnis zu nehmen. International dürfen grundsätzlich nur Spieler über 18 Jahre transferiert werden. Die Voraussetzungen für internationale Transfers von Minderjährigen³¹ sind in Art. 19 Abs. 2 RST geregelt.

2.6 Bedeutung des Medizinisches Tests

Die Gültigkeit eines Vertrages darf nicht von einem positiven Ergebnis einer medizinischen Untersuchung³² des Spielers abhängig gemacht werden.³³ Dies wurde von der Rechtsprechung bestätigt.³⁴ Es liegt in der Verantwortung des Clubs vor dem Vertragsabschluss sämtliche relevante Informationen über den Spieler einzuholen. Medizinische Tests müssen daher vor Unterzeichnung des Vertrages stattfinden.³⁵ Falls der Club bei der Verpflichtung des Spielers nicht die gebotene Sorgfalt anwendet, ist es ihm später nicht möglich, die Nichterfüllung des Vertrages geltend zu machen.³⁶

²³ Art. 18 Abs. 2 RST.

²⁴ Zimmermann, S. 62.

²⁵ FIFA-Komm. N 3 Ziff. 1 zu Art. 18 Abs.2 RST.

²⁶ Art. 18 Abs. 2 RST.

²⁷ Art. 18 Abs. 2 RST; DRC 78036 E. 12.

²⁸ FIFA-Komm.N 3 Ziff.2 zu Art. 18 Abs. 3 RST; CAS 2005/A/835 E 114.

²⁹ Art. 19 Abs. 1 ZGB; DRC No. 36619, Art. 2 Abs. 2 Qualifikationsreglement SFL.

³⁰ KLEINER, S. 502.

³¹ vgl. GERLINGER, S. 102.

³² vgl. KLEINER, S. 481 ff; vgl. Hügi S. 273 ff.

³³ Art. 18 Abs. 4 RST.

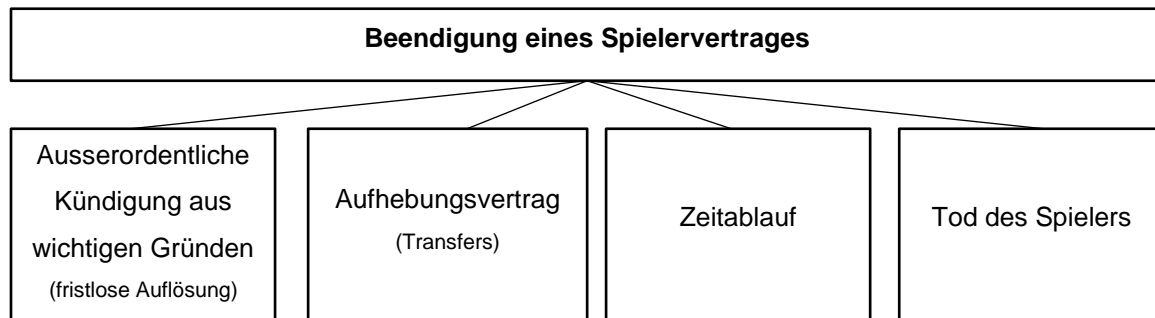
³⁴ DRC No. 28195; CAS 2003/O/540.

³⁵ FIFA-Komm. N 5 Abs. 2 zu Art. 18 Abs. 4 RST; DRC No. 1171266, E. 12.

³⁶ FIFA-Komm. N 5 Abs. 3 zu Art. 18 Abs. 4 RST.

3. Auflösung des Spielervertrags

Ein befristetes Arbeitsverhältnis, somit auch ein Spielervertrag, kann grundsätzlich auf vier³⁷ Arten enden. Zu diesen zählen der Ablauf³⁸ der vereinbarten Vertragszeit, die ausserordentliche Kündigung (fristlose Vertragsauflösung)³⁹, der Aufhebungsvertrag⁴⁰ oder der Tod des Arbeitnehmers. Bei der fristlosen Auflösung gilt es, zwischen Auflösung ohne wichtigen Grund und mit wichtigem Grund zu differenzieren.



Im FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfers der Spieler ist die Beendigung von Verträgen in den Art. 13 bis 17 RST geregelt. Im Mustervertrag sind Art. 2 und Art. 3 MV SFV die massgebenden Bestimmungen, wobei unter anderem auf die Regelungen im OR Bezug genommen wird.

3.1 Vertragsauflösung ohne wichtigen Grund

Entgegen dem Wortlaut des Gesetzes (Art. 337 OR) kann ohne jede Voraussetzung ausserordentlich, also fristlos gekündigt werden. Selbst wenn keine wichtigen Gründe vorliegen, beendet die fristlose Kündigung das Arbeitsverhältnis sofort. Liegen wichtige Gründe vor, so handelt es sich um ein zulässiges Vorgehen, andernfalls ist es ein widerrechtliches, aber nicht minder wirkungsvolles.⁴¹ Werden Arbeitsverträge von Sportlern vorzeitig, aber ohne⁴² wichtigen Grund beendet, entstehen nach Art 337c und Art. 337d OR Entschädigungspflichten.

3.2 Vertragsauflösung aus wichtigem Grund

Als wichtiger Grund gilt nach den Vorschriften des Obligationenrechts namentlich jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein dem Kündigenden nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden darf.⁴³ Liegt ein wichtiger Grund vor, entstehen für den Kündigenden keine Entschädigungsfolgen. Die vertragswidrige Partei hingegen wird in vollem Umfang schadenersatzpflichtig.⁴⁴ Zu prüfen ist folglich, ob sich eine vorzeitige Vertragskündigung durch einen wichtigen Grund (i.S.v. Art. 337 OR) rechtfertigen lässt.⁴⁵

³⁷ vgl. GEISER/MÜLLER S. 199.

³⁸ Art. 334 Abs. 1. OR.

³⁹ Art. 337 OR.

⁴⁰ GEISER/MÜLLER, S. 204, KLEINER, S. 723 ff; RYBAK, S. 104.

⁴¹ GEISER/MÜLLER, S. 225.

⁴² HÜGI, S. 281.

⁴³ Art. 337 Abs. 2 OR.

⁴⁴ Art. 337b Abs. 1 OR.

⁴⁵ KLEINER, S. 739.

3.3 Wichtige Gründe im Mustervertrag SFV

Da es sich bei Art. 337 Abs. 1 und 2 OR um absolut zwingende⁴⁶ Normen handelt, ist eine privatautonome Vereinbarung über das Vorliegen wichtiger Gründe nichtig.⁴⁷ Massgebend bleibt das freie Ermessen des zuständigen Richters.⁴⁸ Die im Mustervertrag SFV aufgezählten⁴⁹ wichtigen Gründe sieht KLEINER als bedeutungslos⁵⁰ an. Der Abstieg in eine Spielklasse ohne Berufsspieler wird als zulässige Vereinbarung angeschaut. Wäre jedoch allgemein ein Abstieg (von der Super League in die Challenge League) vereinbart, würde nach KLEINER keineswegs eine Situation vorliegen, in welcher das Fortführen des Arbeitsverhältnisses unzumutbar für den Spieler wäre.⁵¹ Der Club muss dafür sorgen, dass der Spieler beim Verband registriert werden kann. Für die Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung ist der Club verantwortlich, so dass daraus keine triftigen Gründe zur Vertragsauflösung seitens des Clubs entstehen können.⁵² Ergänzend wird dazu auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts verwiesen, bei welchem dem FC Basel die Verpflichtung eines serbischen Spielers von den Bewilligungsbehörden verwehrt blieb.⁵³

3.4 Wichtige Gründe des Spielers

3.4.1 Ausstehender Lohn

Eine der wichtigsten Pflichten des Fussballclubs als Arbeitgeber ist die Lohnzahlungspflicht. Ursachen über Lohnzahlungsstreitigkeiten können einerseits Zahlungsschwierigkeiten des Clubs sein oder andererseits unterschiedliche Auffassung über im Vertrag unklar definierte Zahlungsverpflichtungen (Brutto- oder Nettobeträge, mehrdeutiges Prämienreglement usw.).⁵⁴ Kommt der Club seiner Lohnzahlungspflicht nicht nach, besteht ein wichtiger Grund zur Vertragsauflösung sofern es sich dabei um keinen unbedeutenden Betrag handelt.⁵⁵ ZIMMERMANN verweist auf Entscheidungen der Streitbeilegungskammer der FIFA (DRC), welche festgelegt hat, dass ein ausstehender Monatslohn nicht ausreicht, damit der Spieler den Vertrag mit dem Club einseitig auflösen darf.⁵⁶ Der CAS hat diese Schwelle bei zwei ganzen ausstehenden Monatslöhnen festgesetzt.⁵⁷ Die DRC bejaht⁵⁸ das Vorliegen eines bedeutenden Betrages und somit wichtigem Grund zur Vertragsauflösung bei drei ausstehenden Monatslöhnen klar. Ebenso ist im FIFA-Kommentar die Rede von drei⁵⁹ ausstehenden Monatsgehältern. Voraussetzung dazu ist die vorgängige Abmahnung⁶⁰ durch den Spieler oder dessen Berater. Die Beweislast der Mahnung trägt der Spieler, womit sich die Schriftform aufdringt.

⁴⁶ Art. 361 OR.

⁴⁷ KLEINER, S. 740.

⁴⁸ Art. 337 Abs. 3 OR.

⁴⁹ Art. 3 Abs. 2 MV SFV.

⁵⁰ KLEINER, S. 786.

⁵¹ KLEINER, S. 783.

⁵² Art. 18 Abs. 4 RST, ZIMMERMANN, S. 265.

⁵³ Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-4813/2013, in CaS 3/2014.

⁵⁴ KLEINER, S. 771; ZIMMERMANN „Konsequenzen“, S. 18.

⁵⁵ KLEINER, S. 773, ZIMMERMANN S. 251.

⁵⁶ DRC 2121155, E. 32; DRC 710620a, E. 20; DRC 1061207, E. 10.

⁵⁷ CAS 2006/A/1100 E. 16; CAS 2006/A/1180, E. 27.

⁵⁸ DRC 3121241, E. 37; DRC 1111796, E. 16. DRC 611286, E. 14.

⁵⁹ FIFA-Komm. N 3 zu Art. 14 RST.

⁶⁰ KLEINER, S. 773; ZIMMERMANN, S. 256.

Ausnahmen sind gerechtfertigte Lohnrückbehalte des Clubs. Diese sind beispielsweise gegeben bei längerer und unbegründeter Abwesenheit des Spielers.⁶¹ Nicht zulässig ist es, schlechte Leistungen, Resultate oder Verletzungen als Gründe für eine Lohnkürzung anzuführen.⁶²

3.4.2 Ausschluss aus der Mannschaft

Aus Art. 328 Abs.1 OR wird eine Beschäftigungspflicht für Spitzensportler abgeleitet. Damit ein Fussballspieler seinen Marktwert erhalten kann, ist er darauf angewiesen regelmässig auf höchstem Niveau zu trainieren. Die Beschäftigungspflicht beschränkt sich primär auf die Teilnahme am Training. Auf Einsätze in Spielen besteht nach staatlichem Recht keinen Anspruch, da die Interessen des Clubs überwiegen.⁶³ Das Bezirksgericht Dielsdorf hat im Oktober 2014 die Reintegration eines Fussballers in die erste Mannschaft, nachdem dieser in die 2. Mannschaft versetzt wurde, bejaht.⁶⁴ Somit wurde der Anspruch auf Training in der ersten Mannschaft in der Schweiz gerichtlich festgehalten. Berücksichtigt wurde dabei, dass der Mustervertrag SFV anders als in Deutschland diesbezüglich nicht adaptierbar ist und dass die Massnahme des Clubs weder gerechtfertigt noch verhältnismässig sei, da der Spieler den Betriebsfrieden im Training nicht derart gestört habe.

3.4.3 Sportlich triftiger Grund

Solange der Club seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommt, muss der Spieler seine Rolle als Ersatzspieler akzeptieren. Einen Anspruch auf Spieleinsätze entsteht nach staatlichem Recht wie oben ausgeführt nicht. Eine Ausnahme dazu ist das Vorliegen eines sportlich triftigen Grundes nach Art. 15 RST als *lex specialis*.

Ein etablierter Spieler, der während der Spielzeit in weniger als zehn Prozent der offiziellen Spiele seines Clubs zum Einsatz gekommen ist, darf seinen Vertrag vorzeitig auflösen. In diesem Fall dürfen keine Sanktionen ausgesprochen werden, es können aber Entschädigungen geschuldet sein.⁶⁵ Als etablierte Spieler gelten solche, welche ihre Ausbildungszeit beendet haben und somit vollständig ausgebildet sind. Das fussballerische Niveau entspricht mindestens dem Durchschnitt der regelmässig eingesetzten Spieler.⁶⁶ Eine Vertragsauflösung unter den genannten Bedingungen ist nur 15 Tage⁶⁷ nach dem letzten offiziellen Spiel möglich.

⁶¹ KLEINER, S. 775; ZIMMERMANN, S. 257.

⁶² KLEINER, S. 776.

⁶³ KLEINER, S. 688; ZIMMERMANN, S. 262; FRÖHLICH/SITTARD N 2; vgl. RYBAK, S. 105f.

⁶⁴ Urteil des Bezirksgerichts Dielsdorf ET140003-D vom 20. Oktober 2014, in: CaS 4/2014.

⁶⁵ Art. 15 RST.

⁶⁶ FIFA-Komm. N 2 und N 4 zu Art. 15 RST, ausführlicher dazu Zimmermann S. 266.

⁶⁷ Art. 15 RST.

3.5 Wichtige Gründe des Clubs

3.5.1 Mehrere Verträge des Spielers

Ein Fussballer kann nur bei einem Club unter Vertrag stehen.⁶⁸ Unterschreibt ein Spieler für den gleichen Zeitraum mehrere Verträge bei unterschiedlichen Clubs, liegt ein Vertragsbruch des Spielers vor.⁶⁹ Der Club ist somit berechtigt den Vertrag wieder aufzulösen.

3.5.2 Leistungsverweigerung und unentschuldigte Abwesenheiten

Die Hauptpflicht des Spielers besteht in der zur Verfügung stellen seiner Arbeitsleistung. Es kommt immer wieder vor, dass Spieler verspätet aus den Ferien zurückkommen oder gänzlich fernbleiben. Verweigert der Spieler seinen Einsatz oder bleibt er unentschuldigt fern, verstösst er gegen seine vertraglichen Pflichten. Massgebend ob ein wichtiger Grund vorliegt, ist die Betrachtung des Einzelfalles. Insbesondere kommt es auf die Dauer der unentschuldigten Abwesenheit an.

Unentschuldigte Abwesenheiten von wenigen Tagen, selbst von einer Woche, stellen noch keinen Grund zur fristlosen Vertragsauflösung dar.⁷⁰ Es kann höchstens von einem schweren Pflichtverstoß, jedoch nicht von einer konkludenten Kündigung gesprochen werden.⁷¹ Der Club ist in diesen Fällen zu Sanktionen (bsp. Busse) berechtigt. Eine Vertragsauflösung wäre noch nicht zulässig. Bei einer unentschuldigten Abwesenheit von 2 Wochen und unkooperativen Verhalten ist der Club berechtigt den Vertrag einseitig aufzulösen.⁷² Bezüglich zeitlicher Hinsicht dürfen keine zu hohen Anforderungen gestellt werden. KLEINER sieht eine unentschuldigte Abwesenheit von drei Wochen als genügend an, um das nötige Vertrauensverhältnis zu destabilisieren. In Einzelfällen können kürzere Zeiten Anlass zur einseitigen Vertragsauflösung sein.⁷³

3.5.3 Ungenügende Leistungen des Spielers

In einem Arbeitsvertrag ist lediglich der Einsatz der Arbeitskraft geschuldet. Gleichgültig ist, ob es durch die Arbeitsleistung zu einem bestimmten Arbeitserfolg kommt.⁷⁴ Ein Fussballer ist verpflichtet seine Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen⁷⁵, er schuldet weder Tore noch eine gewisse Anzahl gewonnener Zweikämpfe. Ungenügende sportliche Leistungen des Spielers stellen nach ständiger Rechtsprechung der DRC und des CAS keinen triftigen Grund dar, der den Club zur Vertragsauflösung berechtigt.⁷⁶ Die Qualität der fussballerischen Leistung lässt sich ohnehin kaum objektiv bewerten. Ein Club kann den Vertrag nicht vorzeitig auflösen, mit der Begründung der Spieler passe nicht ins Spielsystem. Dies ist ebenfalls objektiv schwer feststellbar⁷⁷ und als Folge wären die Spieler den Belieben des Clubs ausgesetzt⁷⁸ ohne jegliche Stabilität ihrer Verträge. Es käme häufig

⁶⁸ Art. 5 Abs. 2 RST.

⁶⁹ KLEINER, S. 743; ZIMMERMANN S. 234.

⁷⁰ ZIMMERMANN, S. 240.

⁷¹ KLEINER, S. 743.

⁷² FIFA-Komm. N 4 zu Art. 14 RST.

⁷³ KLEINER, S. 744.

⁷⁴ BSK OR-PORTMANN, N 7 zu Art. 319 OR.

⁷⁵ ZIMMERMANN, S. 235 f.

⁷⁶ DRC No. 16695, E. 9; DRC No. 65657, E. 4; DRC 74653, E. 5; TAS 2007/A/1233-1234, N 65.

⁷⁷ DRC No. 86833, E. 12.

⁷⁸ KLEINER, S. 749

vor, dass ein Club einen Spieler unter Vertrag nimmt, der in der Folge die Erwartungen nicht erfüllt.⁷⁹ Dies berechtigt nicht zur Vertragsauflösung.⁸⁰ Vielmehr ist es die Verantwortung der Clubs die Spieler in der Auswahl (Scouting) gezielt zu analysieren und sie später in Form zu halten. Leistungsschwankungen gehören zu den sportlichen und wirtschaftlichen Risiken der Clubs.

Einzig wenn ein Spieler absichtlich schlecht spielt, um seinem Club sportlichen oder finanziellen Schaden zuzufügen, könnte ein triftiger Grund für die sofortige Vertragsauflösung bejaht werden.⁸¹ Dieser Umstand müsste aber über eine gewisse Zeit anhalten und ist nur als *ultima ratio* zulässig.⁸² Allerdings sind dann weniger die schlechten sportlichen Leistungen massgebend als vielmehr die Beweggründe des Spielers, welche die Vertrauensgrundlage des Spielervertrages zerstören.⁸³ (siehe *Spielmanipulation in Ziffer 8.5.5.*)

3.5.4 Verletzungen

Bei verletzten Spielern besteht eine Lohnfortzahlungspflicht nach Berner Skala. Selbst bei längerfristigen Verletzungen bezahlt der Club den Lohn in aller Regel weiterhin aus. Üblicherweise sind die Clubs (in der Schweiz obligatorisch) gegen derartige Risiken versichert. Zusätzlich kann sich der Spieler selbst noch versichern lassen. Die Clubs haben primär ein Interesse daran, dass verletzte Spieler möglichst rasch wieder gesund und einsatzfähig werden, so dass sich oftmals eine vorzeitige Vertragsauflösung gar nicht zur Debatte steht.⁸⁴ Dennoch ist es unabdingbar, zu beantworten, ob die Clubs eine rechtliche Möglichkeit haben den Spielervertrag von verletzten Spielern aufzulösen.

Die Verletzung eines Spielers kann nie einen triftigen Grund für die Vertragsauflösung durch den Club darstellen. Die Rechtsprechung diesbezüglich ist klar und eindeutig.⁸⁵ Das Krankheits- und Verletzungsrisiko liegt beim Arbeitnehmer, somit den Clubs.⁸⁶

Eine HIV-Infektion eines Fussballspielers ist ebenfalls kein wichtiger Grund für eine Vertragsauflösung, wie aus einem Urteil des Zürcher Obergerichts herausgeht.⁸⁷ Es handelt sich dabei um den FC Zürich und den im 2002 neu verpflichteten Nigerianer Lucky Isibor. Einen Monat nach seiner Anstellung wurde der vereinbarte Dreijahresvertrag aus oben genannten Gründen fristlos aufgelöst.⁸⁸

Ob ein Club zur fristlosen Auflösung des Vertrages berechtigt ist, wenn der Spieler aufgrund seiner Verletzung dauerhaft nicht mehr in der Lage ist Fussball zu spielen, blieb häufig unbeantwortet.⁸⁹ Da

⁷⁹ CAS 2010/A/2049, E. 12.

⁸⁰ ZIMMERMANN, S. 237 f.

⁸¹ CAS 2003/O/535, Ziff. V.2.1.

⁸² CAS 2009/A/1956, E. 21.

⁸³ KLEINER, S. 749.

⁸⁴ KLEINER, S. 755.

⁸⁵ CAS 2006/A/1062, E. 8.3.4; DRC No. 16828, E. 10; DRC No. 75570, E. 5; DRC No. 16828, E. 10.

⁸⁶ KLEINER, S. 756.

⁸⁷ Urteil des Obergerichts des Kanton Zürich LA110040-OU vom 8. April 2013, in: CaS 4/2013.

⁸⁸ <http://www.nzz.ch/hiv-positiver-zu-unrecht-entlassen-1.18182729>, besucht am 15. Dezember 2015.

⁸⁹ DRC 01131666, E. 14; CAS 2006/A/1024 E. 7.16.

das RST zu diesen Fällen schweigt, werden die Bestimmungen des OR herangezogen. In solchen Fällen trifft den Club ebenfalls eine Lohnfortzahlungspflicht nach Art. 324a OR und Berner Skala, sowie die Pflicht zur Übernahme der medizinischen Heilungskosten.⁹⁰

3.5.5 Spielmanipulation

In der Schweiz unterzeichnet der Spieler zusätzlich zum Arbeitsvertrag den Kodex zur Wahrung der Integrität des Schweizer Fussballs. Er wird darin explizit hingewiesen Spielmanipulationen,⁹¹ Teilnahme an Sportwetten⁹² oder die Weitergabe von Insiderinformationen⁹³ zu unterlassen. Eine Spielmanipulation stellt die Integrität des Spielers massiv in Frage. Nicht nur der Club sondern auch die Mitspieler werden als Opfer betrachtet, was das Fehlverhalten des manipulierenden Spielers umso schwerer erscheinen lässt. Zudem ist das Verbot der Annahme von Bestechungsgeldern als Treuepflicht eines Arbeitnehmers völlig unbestritten.⁹⁴ Eine Spielmanipulation gilt als schwere Treuepflichtverletzung des Spielers. Folglich stellt jede Art von Spielmanipulation durch den Spieler einen wichtigen Grund zur sofortigen Vertragsauflösung dar.⁹⁵ Das Anbieten von Fremdprämien kann ebenfalls unter Spielmanipulation subsumiert werden, wie die jüngste Vertragsauflösung zwischen dem FCZ und dem an den FC Lugano ausgeliehenen Spieler Patrick Rossini zeigt.⁹⁶

3.5.6 Drogenmissbrauch und Doping

Die Berufsspieler der Schweiz unterzeichnen eine Erklärung gegen Doping (Swiss Olympic Statut). Für internationale Spieler gelten ähnliche Richtlinien, die ebenfalls auf den Bestimmungen der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) beruhen. Der Spieler verpflichtet sich den Konsum von verbotenen Substanzen zu unterlassen und willigt ein, Dopingkontrollen an seiner Person durchführen zu lassen. Die Integrität des sportlichen Wettkampfes basiert darauf, dass keiner der involvierten Athleten zu unerlaubten Hilfsmitteln greift. Aufgrund der starken medialen Beachtung, kann dies für einen Club erhebliche nachteilige Folgen haben (Sponsoringverträge).⁹⁷ Drogenmissbrauch und Dopingvergehen eines Spielers stellen ohne weiteres einen triftigen Grund für eine vorzeitige Vertragsauflösung dar.⁹⁸

3.6 Unzulässigkeit einseitiger Kündigungsklauseln

Teilweise finden sich in Fussballerverträgen einseitige Kündigungsklauseln oder einseitige Verlängerungsoptionen.⁹⁹ So wird etwa dem Club das Recht eingeräumt, am Ende jeder Saison den Spielervertrag per einseitiger Willenserklärung aufzulösen.¹⁰⁰ Solche Vereinbarungen verstossen

⁹⁰ ZIMMERMANN, S. 249.

⁹¹ Ziff. 4 SFV-Kodex zur Wahrung der Integrität des Schweizer Fussballs

⁹² Ziff. 2 SFV-Kodex zur Wahrung der Integrität des Schweizer Fussballs

⁹³ Ziff. 3 SFV-Kodex zur Wahrung der Integrität des Schweizer Fussballs

⁹⁴ BGE 92 II 184 ff. E. 5; BK-REHBINDER/STÖCKLI, N 4 zu Art. 321a OR.

⁹⁵ KLEINER, S. 758 f.

⁹⁶ <http://www.tagesanzeiger.ch/sport/fussball/Fremdpraemien-FCZ-loest-Vertrag-mit-Rossini-auf/story/22215556> , besucht am: 22.12.2015; SCHÖNBÄCHLER, Interview vom 22.12.2015.

⁹⁷ KLEINER, S. 747.

⁹⁸ CAS 2005/A/876 E. 17 (Kokainkonsum).

⁹⁹ KLEINER, S. 891.

¹⁰⁰ KLEINER, S. 901.

gegen den Grundsatz der Kündigungsparität¹⁰¹ und sind nichtig. Bei unterschiedlich vereinbarten Fristen, gilt für beide Parteien die längere Frist.

3.7 Ausstiegsklauseln und Aufhebungsvertrag bei Transfers

Das laufende Arbeitsverhältnis kann jederzeit durch gegenseitige Übereinkunft aufgehoben werden. Befristete Verträge bilden keine Ausnahme. Die Aufhebungsvereinbarung ändert den alten Vertrag ab und ist ein zweiseitiges Rechtsgeschäft.¹⁰²

Wechselt ein Spieler während der Laufzeit seines Arbeitsvertrages zu einem anderen Club, so wird zwischen den beteiligten Clubs ein sogenannter Transfervertrag geschlossen. Obwohl solche Verträge durch den Spieler häufig mitunterzeichnet werden, sind lediglich die Clubs Parteien eines Transfervertrages.¹⁰³ Fehlt jedoch das Einverständnis des Spielers, ist ein Transfer nicht möglich. Ein Spieler kann nicht zu einem Transfer gezwungen werden.¹⁰⁴ Der aktuelle Club erklärt sich im Transfervertrag bereit den aktuellen Arbeitsvertrag aufzulösen sowie die Freigabeerklärung zu unterzeichnen. Der neue Club verpflichtet sich als Entschädigung für die vorzeitige Auflösung des Arbeitsvertrages eine Ablöse- oder Transfersumme zu entrichten, da auf die Dienste des Spielers in der verbleibenden Vertragslaufzeit verzichtet wird.¹⁰⁵

Die Vertragsauflösung muss für den Arbeitnehmer mit einem Vorteil verbunden sein. Dieser besteht darin, dass sich der Spieler einem neuen Club anschliessen kann.¹⁰⁶ Oftmals sieht eine Transferklausel einen prozentualen Anteil der Transfersumme zu Gunsten des Spielers vor¹⁰⁷, was als weiterer Vorteil des Spielers zu klassieren ist. Solche Ausstiegsklauseln (buy-out clauses)¹⁰⁸ sind in der Praxis weit verbreitet, ja gar nicht mehr wegzudenken. Die Zulässigkeit solcher Abreden lässt sich einerseits wie oben ausgeführt rechtfertigen, dass der Spieler einwilligt und diese nicht zu Ungunsten des Arbeitnehmers sein dürfen, andererseits mit den Eigenheiten¹⁰⁹ des internationalen Berufsfussballs.

Fazit:

Spielerverträge können aus wichtigen Gründen vorzeitig aufgelöst werden. Auf Seiten des Spielers kann der Vertrag beispielsweise bei ausstehenden Lohnzahlungen oder aus sportlich triftigen Gründen aufgelöst werden. Die ausstehende Lohnzahlung muss in der Regel zwei bis drei Monatsgehälter betragen und der Spieler muss den Club vorerst abmahnen. Erst dann ist die Vertragsauflösung zulässig. Ein sportlich triftiger Grund zur Vertragsauflösung ist gegeben, wenn es sich um einen etablierten Spieler handelt, der in weniger als 10% der offiziellen Spiele eingesetzt

¹⁰¹ Art. 335a Abs. 1 OR.

¹⁰² GEISER/MÜLLER, S. 204 f.

¹⁰³ ZIMMERMANN, S. 60 f; GERLINGER, S. 102.

¹⁰⁴ DRC 106239, E. 9; DRC 10611318, E. 17.

¹⁰⁵ CAS 2003/O/486, E. 12. BGer 4A_59/2007, E. 5.2.

¹⁰⁶ BGer 4A_59/2007, E. 3.1.

¹⁰⁷ BGer 4A_59/2007, E. 5.2.

¹⁰⁸ KLEINER, S. 902.

¹⁰⁹ KLEINER, S. 902.

wurde. Allerdings kann der Spieler nur während 15 Tagen nach dem letzten offiziellen Spiel von diesem Recht Gebrauch machen.

Auf Seiten des Clubs führen beispielsweise Leistungsverweigerungen des Spielers, zwei bis drei wöchige unentschuldigte Abwesenheiten, Spielmanipulation und Drogen- oder Dopingmissbrauch zu rechtlich zulässigen vorzeitigen Vertragsauflösungen. Nicht zulässig sind Vertragsauflösungen aufgrund ungenügenden sportlichen Leistungen, Misserfolgen, Verletzungen, der Nichterteilung einer Arbeitsbewilligung von Behörden oder des Ergebnis des medizinischen Tests. Bei Transfers wird der Spielervertrag durch eine Aufhebungsvereinbarung aufgelöst. Solche sind zulässig und in der Praxis nicht mehr wegzudenken.

4. Entschädigung bei Vertragsauflösung und Transfers

Die finanziellen Konsequenzen einer ungerechtfertigten Vertragsauflösung beurteilen sich vor ordentlichen Gerichten nach den einschlägigen Bestimmungen des OR, während vor Verbandsinstanzen und vor dem CAS in erster Linie die Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern (RST) zur Anwendung gelangen.¹¹⁰

Werden Arbeitsverträge mit Athleten vorzeitig, aber ohne wichtigen Grund beendet, entstehen nach Art. 337c und Art. 337d OR *Entschädigungspflichten*.¹¹¹ Falls der Arbeitgeber ungerechtfertigt fristlos kündigt, hat er Ersatz zu leisten für den Betrag, den der Arbeitnehmer verdient hätte, wie wenn das befristete Arbeitsverhältnis durch Zeitablauf beendet worden wäre. Dazu kann vom Richter eine zusätzliche Entschädigung von maximal sechs Monatslöhnen zugesprochen werden.¹¹² Falls der Arbeitnehmer ungerechtfertigt fristlos kündigt, ist er zur Zahlung eines Viertels des Monatslohnes und zu Schadenersatz verpflichtet.¹¹³

In den Bestimmungen der FIFA sind die Folgen einer Vertragsauflösung ohne triftigen Grund in Art. 17 RST geregelt. Im Hinblick auf das Verhältnis zwischen staatlichem Recht und Art. 17 RST ist erneut hervorzuheben, dass das RST eine abschliessende Regelung trifft. Ein Rückgriff auf staatliches Recht ist somit in Verfahren, die das RST zur materiellen Beurteilung haben, weder erforderlich noch zulässig.¹¹⁴ Der Artikel 17 RST bezweckt die Wahrung der Vertragsstabilität im professionellen Fussball zwischen Spieler und Clubs.¹¹⁵ Die Vertragsstabilität ist ein entscheidender Faktor für das Funktionieren des verbandsrechtlich organisierten Fussballs. Der Grundsatz *pacta sunt servanda* ist laut Rechtsprechung der Streitbeilegungskammer der FIFA (DRC) und des CAS daher für alle

¹¹⁰ KLEINER, S. 789; ZIMMERMANN „Konsequenzen“, S. 16.

¹¹¹ HÜGI, S. 281.

¹¹² Art. 337c Abs.1 und Abs. 3 OR.

¹¹³ Art. 337d Abs. 1 OR.

¹¹⁴ KLEINER, S. 790, insbesondere auch S. 805; ZIMMERMANN, S. 298.

¹¹⁵ ZIMMERMANN, S. 275.

Teilnehmer verbindlich.¹¹⁶ Folglich wird die Entschädigung nach Art. 17 RST und der Rechtsprechung der DRC und des CAS abgehandelt.

4.1 Entschädigung bei Auflösung durch den Club

Nach Rechtsprechung der FIFA und des CAS soll der Spieler gestützt auf Art. 17 Abs. 1 RST so gestellt werden, als hätte der Club seine finanziellen Verpflichtungen aus dem Spielervertrag vollumfänglich erfüllt.¹¹⁷ Sie berufen sich dabei auf das *positive Vertragsinteresse*.¹¹⁸ Die betroffene Partei soll so gestellt werden, wie sie stünde, wenn kein Vertragsbruch erfolgt beziehungsweise der Vertrag richtig erfüllt worden wäre.¹¹⁹

Aus ökonomischer Sicht muss dafür in erster Linie an den Lohnzahlungen angeknüpft werden, welche dem Spieler für die vertragliche Restlaufzeit zugestanden hätten.¹²⁰ Weiter hat der Spieler Anspruch auf die vertraglich zugesicherten Vergütungen bis zum ordentlichen Ablauf der Vertragslaufzeit. Dazu gehören beispielsweise vereinbarte Wohnungsmietkosten¹²¹, Leasinggebühren für Autos, Verpflegung oder Auslagen für die medizinische Betreuung.¹²² Eine im Spielervertrag vereinbarte Strafklausel (Konventionalstrafe) bei Vertragsbruch, wird zusätzlich entrichtet und tritt nicht an die Stelle der geschuldeten Lohnzahlung.¹²³

Anrechnung anderweitigen Verdienstes

Der Spieler muss sich anrechnen lassen, was er erspart oder anderweitig verdient hat oder bei zumutbarer Anstrengung hätte verdienen können.¹²⁴ Wurde in der Zwischenzeit ein Spielervertrag mit einem neuen Club vereinbart, muss sich der Spieler den verdienten Lohn somit anrechnen lassen. Weist der Spielervertrag bessere finanzielle Konditionen auf, kann dies zu einem gänzlichen Hinfall des Entschädigungsanspruchs führen.¹²⁵

Als Praxisbeispiel kann die Streitsache Galatasary SK gegen Franck Ribéry und Olympique Marseille genannt werden. Da der Spieler bei seinem neuen Club Olympique Marseille ein höheres Salär verdiente und somit keine Verdiensteinbussen vorlagen, schuldete ihm sein ehemaliger Club keine Entschädigung mehr aufgrund des Vertragsbruchs.¹²⁶

¹¹⁶ DRC 03131032, E. 12; DRC 3122702, E. 21; DRC 5111456, E. 33.

¹¹⁷ CAS 2012/A/2818, E. 65; CAS 2006/A/1062, Rz. 8.5.2.

¹¹⁸ KLEINER, S. 861; ZIMMERMANN, S. 283.

¹¹⁹ DRC 89733, E. 29.

¹²⁰ KLEINER, S. 861; ZIMMERMANN, S. 290.

¹²¹ CAS 2003/O/540.

¹²² KLEINER, S. 862.

¹²³ KLEINER, S. 863; ZIMMERMANN, S. 278.

¹²⁴ CAS 2007/A/1210, Rz. 66; KLEINER, S. 863 ff.; ZIMMERMANN, S. 291 f.

¹²⁵ CAS 2006/A/1180, Rz. 42.

¹²⁶ CAS 2006/A/1180.

4.2 Entschädigung bei Auflösung durch den Spieler

Bei einem Vertragsbruch durch den Spieler gilt ebenfalls das positive Vertragsinteresse (*siehe oben*). Der Club ist so zustellen, wie wenn der Spielervertrag korrekt erfüllt worden wäre.¹²⁷ Man könnte versucht sein, den Verlust der Arbeitsleistung an der Höhe des Lohnes bis zum Ende der Vertragslaufzeit zu beziffern. Entspricht der Lohn des Spielers dem Wert seiner Arbeitsleistung für den Club, verursacht der Spieler exakt einen Schaden in Höhe der eingesparten Lohnzahlungen. Anders gesagt, hat der Club dann keinen Ersatzanspruch, weil er letztlich keinen Schaden erleidet.¹²⁸

Die wesentliche Schädigung, die ein Spieler durch einen Vertragsbruch gegenüber dem Club verursacht, liegt in dem Verlust der vertraglichen Bindung. Der Club verliert nicht nur die Dienste seines Spielers sondern die an den Vertrag geknüpften Rechte. Somit ist zu klären, welchen Wert die nun dahinfallende rechtsgültige Vertragsbindung für den Club zu diesem Zeitpunkt hat.¹²⁹ Ohne bestehenden Spielervertrag, kann der Club keinen Transfererlös mehr erzielen. Der Veräußerungswert (umgangssprachlich auch Transfer- oder Marktwert) eines Spielers kann somit nicht unberücksichtigt bleiben. Hier liegt der eigentliche Verlust oder Schaden des Clubs. Es geht um den Betrag, den der Club beim Spielerewerb investiert hat oder den ein Drittclub am Markt bei einem Verkauf bereit wäre zu bezahlen.¹³⁰ Massgeblich ist, ob ein geschädigter Club nachweisen kann, dass tatsächlich ein Veräußerungspotential des Spielervertrages bestand und somit überhaupt ein Transfererlös hätte erzielt werden können, hätte der Spieler den Vertrag nicht gebrochen.¹³¹ Ein zusätzlicher Schaden, der im Zusammenhang mit der Verpflichtung eines Ersatzspielers bestehen würde, wird allgemein verneint.¹³²

Solidarische Haftung des neuen Clubs

Hat der Berufsspieler eine Entschädigung zu bezahlen, gelten für ihn und den neuen Club eine Kollektiv- als auch Einzelhaftung. Der Betrag kann im neuen Spielervertrag vertraglich festgelegt oder zwischen den Parteien vereinbart werden.¹³³ Der neue Club haftet somit solidarisch. Es handelt sich um eine reglementarische Kausalhaftung. Es spielt somit keine Rolle, ob der neue Club den Spieler zum Vertragsbruch angestiftet hat oder ihn kein Verschulden trifft.¹³⁴

Für Aufsehen aufgrund hoher Entschädigungssumme durch Vertragsbruch des Spielers sorgte der Fall zwischen dem rumänischen Fussballer Adrian Mutu und dem englischen Chelsea Football Club. Der Spieler wurde im Jahr 2003 für EUR 22'500'000.- für fünf Jahre verpflichtet. Im Jahr 2004 nahm der Spieler vier bis fünf Mal Kokain zu sich, worauf der Chelsea FC den Vertrag fristlos auflöste.¹³⁵ Da es sich um eine gerechtfertigte Vertragsauflösung handelte, verurteilte die DRC, mit Entscheid vom 7.

¹²⁷ KLEINER, S. 821.

¹²⁸ KLEINER, S. 832.

¹²⁹ KLEINER, S. 822.

¹³⁰ KLEINER, S. 834; ZIMMERMANN „Konsequenzen“, S. 20.

¹³¹ KLEINER, S. 840, CAS 2008/A/1519, Rz. 117.

¹³² KLEINER, S. 850; ZIMMERMANN, S. 326; CAS 2006/A/1141 E. 58; *Ausnahme* CAS 2010/A/2145 E. 72.

¹³³ Art. 17 Abs. 2 RST.

¹³⁴ KLEINER, S. 858; ZIMMERMANN, S. 331 f., DRC 611753, E. 47; CAS 2008/A/1519, Rz. 189.

¹³⁵ ZIMMERMANN, S. 249.

Mai 2008, den Spieler zur Bezahlung einer Entschädigung in der Höhe von EUR 17'173'990.- an den Chelsea FC. Die Berufung des Spielers an den CAS wurde abgewiesen.¹³⁶

4.3 Transferentschädigung

Das Bosman-Urteil des Europäischen Gerichtshofes¹³⁷ hat die Zahlungen von Transfersummen nach Beendigung des Vertrages für ungültig erklärt. Transferentschädigungen sind somit an eine vorzeitige Vertragsauflösung geknüpft.¹³⁸ Nach Auslauf des Spielervertrages können die Clubs keine Gelder mehr für den Transfer verlangen, und verlieren so den Wert ihrer Investition in den Spieler. Die Transfersumme eines Spielers wird von verschiedenen Faktoren geprägt. Neben vertraglich festgesetzten *buy-out clauses* tragen die sportliche Entwicklung und Leistungen des Spielers, die aktuelle Marktsituation, das Verhandlungsgeschick der Clubs und nicht zuletzt der Zeitdruck zur Höhe der Transfersumme bei. Es liegt auf der Hand, dass die Clubs ihre Investitionen schützen wollen. Somit entstand ein Trend zu langen Vertragslaufzeiten bei teuer eingekauften Spielern.

¹³⁶ CAS 2008/A/1644, E. 59.

¹³⁷ EuGH, Urteil vom 15. Dezember 1995, Rs. C-415/93, *Bosman*, Slg. 1995, I-4921, Rz. 114.

¹³⁸ HÜGI, S. 280, KLEINER, S. 823.